

# Das Freiwillige Ökologische Jahr



in Westfalen-Lippe

Ein Wegweiser durch das FÖJ  
von A bis Z

„Mit dem FÖJ ins Leben durchstarten“

Gefördert durch



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Ministerium für Familie, Kinder,  
Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abschlussbericht</b> .....	4
<b>Agenda 21</b> .....	4
<b>Altersgrenze</b> .....	4
<b>Anerkannte Einsatzstellen</b> .....	4
<b>Anleitung / Betreuung</b> .....	5
<b>Anmeldung am neuen Wohnort</b> .....	5
<b>Arbeitgeber</b> .....	5
<b>Arbeitskleidung</b> .....	5
<b>Arbeitslosengeld</b> .....	5
<b>Arbeitslosengeld II</b> .....	6
<b>Arbeitsmarktneutralität</b> .....	6
<b>Arbeitspapiere</b> .....	6
<b>Arbeitsrechtliche Schritte</b> .....	6
<b>Arbeitsschutz</b> .....	7
<b>Arbeitsunfähigkeit</b> .....	7
<b>Arbeitsunfall</b> .....	7
<b>Arbeitszeiten</b> .....	8
<b>Aufsichtspflicht</b> .....	8
<b>Auslands-FÖJ</b> .....	8
<b>Ausländische Freiwillige</b> .....	8
<b>Auswahlkriterien</b> .....	9
<b>Ausweis</b> .....	9
<b>Berichtsheft</b> .....	9
<b>Berufsgenossenschaft</b> .....	10
<b>Berufsschulpflicht</b> .....	10
<b>Bescheinigung</b> .....	10
<b>Betriebsurlaub</b> .....	10
<b>Bewerbungsunterlagen</b> .....	10
<b>Bewerbungsverfahren</b> .....	11
<b>Bildungsjahr</b> .....	11
<b>Dauer des FÖJ / Dienstzeitverlängerung</b> .....	11
<b>Dienstzeit von 24 Monaten</b> .....	12
<b>Einsatzstellen</b> .....	12
<b>Einsatzstellenkonferenz</b> .....	12
<b>Einsatzstellenliste</b> .....	12
<b>Einsatzstellenwechsel</b> .....	12
<b>Einstellungsuntersuchung</b> .....	13

<b>Einstellungsverfahren</b> .....	13
<b>Erfahrungsbericht</b> .....	13
<b>Fachabitur</b> .....	13
<b>Fahrtkosten</b> .....	14
<b>Familienversicherung</b> .....	14
<b>Förderung des FÖJ</b> .....	14
<b>Frei finanzierte FÖJ-Plätze</b> .....	14
<b>Freistellung</b> .....	15
<b>Freiwillige als Ausbildungsplatzsuchende</b> .....	15
<b>Führungszeugnis</b> .....	15
<b>Gesundheitszeugnis</b> .....	15
<b>Heimschläfer</b> .....	16
<b>Internatsmäßige Unterbringung / Gewährung von Unterkunft</b> .....	16
<b>Jahresplanung</b> .....	16
<b>Jugendarbeitsschutzgesetz</b> .....	16
<b>Jugendfreiwilligendienstegesetz</b> .....	16
<b>Kindergeld</b> .....	17
<b>Krankheitsfall</b> .....	17
<b>Krankenversicherung</b> .....	17
<b>Kündigung</b> .....	17
<b>Landeskinderregelung</b> .....	17
<b>Lohnsteuerkarte</b> .....	17
<b>Mietkostenzuschuss</b> .....	17
<b>Minderjährige Freiwillige</b> .....	18
<b>Mitwirkung</b> .....	18
<b>Motorsägen-/Freischneiderschein</b> .....	18
<b>Nachhaltigkeit</b> .....	19
<b>Nebentätigkeiten</b> .....	19
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	19
<b>Pädagogische Begleitung</b> .....	20
<b>Praktikum</b> .....	20
<b>Praktischer Einsatz</b> .....	20
<b>Private Krankenversicherung</b> .....	21
<b>Projektarbeit</b> .....	21
<b>Qualität im FÖJ</b> .....	21
<b>Rundfunkbeitrag</b> .....	22
<b>Sachbericht der Einsatzstellen</b> .....	22
<b>Seminare</b> .....	22
<b>Sonderurlaub</b> .....	22
<b>Sozialversicherung</b> .....	23

<b>Sprechersystem</b> .....	23
<b>Studium</b> .....	23
<b>Taschengeld</b> .....	23
<b>Tauschrausch Ökigluck</b> .....	24
<b>Träger des FÖJ in NRW</b> .....	24
<b>Überstunden</b> .....	24
<b>Unfallversicherung</b> .....	24
<b>Unterkunft</b> .....	25
<b>Urlaub</b> .....	25
<b>Vereinbarung</b> .....	25
<b>Verpflegung</b> .....	25
<b>Vorzeitige Beendigung des FÖJ</b> .....	26
<b>Verwendungsnachweis</b> .....	26
<b>Waisenrente</b> .....	26
<b>Wochenenddienste</b> .....	26
<b>Wohngeld</b> .....	27
<b>Zentralstellen für das FÖJ in Nordrhein-Westfalen</b> .....	27
<b>Zeugnis</b> .....	27
<b>Zum Schluss</b> .....	28

## **Abschlussbericht**

Das mag vielleicht ungewöhnlich erscheinen – aber dieser alphabetische „Wegweiser durch das FÖJ“ beginnt mit dem Stichwort „Abschlussbericht“! Zum Abschluss des FÖJ wird von den Freiwilligen ein (ausführlicher) Abschlussbericht über das FÖJ erstellt, dieser Bericht wird der zuständigen →Zentralstelle für das FÖJ schriftlich vorgelegt. Er sollte gegliedert sein in eine Beschreibung der Einsatzstelle (→ anerkannte Einsatzstellen), Aussagen zu den Erfahrungen dort, zu den →Seminaren sowie der persönlichen und beruflichen Entwicklung.

Es geht um die Wiedergabe von persönlichen Eindrücken, der Bericht darf auch Kritik und Veränderungsvorschläge enthalten. Selbstverständlich wird der Bericht vertraulich behandelt, er dient der Zentralstelle zur Weiterentwicklung des FÖJ und auch zur Kontrolle der →Qualität im FÖJ.

## **Agenda 21**

Die Agenda 21 ist das Schlussdokument der UN-Konferenz zu Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro. 179 Staaten, darunter auch Deutschland, haben dieses Dokument unterzeichnet. Ziel ist es, die Lebensgrundlagen und Entwicklungschancen jetziger und zukünftiger Generationen zu sichern bzw. wieder herzustellen, was durch nachhaltige Entwicklung geschehen soll (→Nachhaltigkeit). Das FÖJ ist dem Leitgedanken der Agenda 21 verpflichtet, der Grundsatz der Nachhaltigkeit durchzieht den →praktischen Einsatz und die →Seminare.

## **Altersgrenze**

Das Freiwillige Ökologische Jahr ist offen für junge Menschen zwischen 16 und 26 Jahren. In seltenen Fällen kann der Einstieg auch bereits mit 15 Jahren erfolgen: Wer die Vollzeitschulpflicht vor dem 16. Geburtstag erfüllt hat, kann am FÖJ teilnehmen. Das Ende der FÖJ-Dienstzeit muss vor dem 27. Geburtstag liegen, da sonst die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht mehr gegeben wären und die Förderung enden würde.

## **Anerkannte Einsatzstellen**

Das FÖJ kann nur in solchen Einsatzstellen abgeleistet werden, die von der zuständigen →Zentralstelle für das Freiwillige Ökologische Jahr anerkannt worden sind. In NRW sind die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe vom Land NRW zu Zentralstellen des FÖJ ernannt worden. Für die Anerkennung müssen die Einsatzstellen festgelegte Kriterien erfüllen (Einhaltung des formalen Rahmens sowie der gesetzten Qualitätsstandards →Qualität im FÖJ). Es gibt in NRW insgesamt gut 140 sehr unterschiedliche Einsatzstellen, vom Bio-Bauernhof über Biologische Stationen, Freilichtmuseen, Grünflächenämter bis zu Umweltverbänden (Stand August 2013). Die Listen der Einsatzstellen sind über das Internet unter den Adressen [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de) (Westfalen-Lippe) und [www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de) (Rheinland) verfügbar oder über die Zentralstellen erhältlich.

## **Anleitung / Betreuung**

Die Einsatzstellen (→anerkannte Einsatzstellen) benennen in der Regel eine Person für die fachliche und eine für die persönliche Betreuung der Freiwilligen. Das wird in der FÖJ-Vereinbarung festgehalten, die zu Beginn des Dienstes schriftlich geschlossen wird (→Vereinbarung). Die fachliche Betreuungsperson ist für die Arbeitsanleitung und den kurz- und langfristigen Arbeitsplan (→Jahresplanung) zuständig, die persönliche Betreuungskraft berät in persönlichen Fragen sowie bei denkbaren Problemen mit der fachlichen Betreuungsperson.

Die zuständige FÖJ-Zentralstelle (→Zentralstellen) kann in die Klärung auftretender Probleme einbezogen werden (sowohl durch die Einsatzstelle als auch durch die Freiwilligen). Die Anleitung / Betreuung der Freiwilligen durch die Einsatzstellen ist neben den →Seminaren Teil der →pädagogischen Begleitung im FÖJ.

## **Anmeldung am neuen Wohnort**

Nach dem Meldegesetz des Landes NRW muss sich jede Person, die eine Wohnung bezieht, innerhalb einer Woche bei der Meldebehörde (Einwohnermeldeamt) des neuen Wohnortes anmelden. Das gilt sowohl für den Haupt- als auch für den Nebenwohnsitz – und eine Wohnung im Sinne des Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird. Die Teilnahme am FÖJ mit Unterkunft durch die Einsatzstelle (→Internatsmäßige Unterbringung) oder Anmietung einer →Unterkunft begründet somit einen neuen Wohnsitz, der dann auch angemeldet werden muss.

## **Arbeitgeber**

Arbeitgeber ist die →Einsatzstelle bzw. deren gesetzlicher Vertreter, Vertragspartner sind der/die Freiwillige, die Einsatzstelle sowie die FÖJ- →Zentralstelle. Als Arbeitsvertrag wird für das FÖJ die so genannte „FÖJ-Vereinbarung“ (→Vereinbarung) geschlossen. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages. Bei →minderjährigen Freiwilligen muss eine erziehungsberechtigte Person die Vereinbarung mit unterzeichnen. Das FÖJ gilt im Sinne des Gesetzes zwar nicht als Arbeitsverhältnis (→Arbeitsmarktneutralität), ist einem solchen jedoch in den wesentlichen Belangen gleich gestellt.

## **Arbeitskleidung**

Ist für die Erledigung der Aufgaben im FÖJ eine besondere Arbeitskleidung erforderlich (etwa Sicherheitsschuhe, Gummistiefel, Overall), so stellt die Einsatzstelle diese zur Verfügung. Ist eine spezielle Arbeitskleidung z.B. aus hygienischen Gründen erforderlich, übernimmt die Einsatzstelle auch die Reinigung. Jedoch ist eine spezielle Arbeitskleidung nicht bei jeder Einsatzstelle von Nöten, dies hängt von der jeweilig ausgeführten Arbeit in der Einsatzstelle ab.

## **Arbeitslosengeld**

Während des FÖJ zahlt die Einsatzstelle bzw. deren Träger mit den Sozialabgaben (→Krankenversicherung) auch in die Arbeitslosenversicherung ein (→Arbeitslosengeld). Nach der Ableistung des vollständigen Jahres - also nach 12 Monaten - ergibt sich daraus

ein Anspruch auf Arbeitslosengeld; nähere Informationen dazu gibt es bei der regional zuständigen Agentur für Arbeit. Damit Zahlungen ggfs. ohne Unterbrechungen bzw. ohne Abzug laufen, muss man sich bereits 3 Monate vor Ablauf des FÖJ Arbeit suchend melden.

## **Arbeitslosengeld II**

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II können grundsätzlich am FÖJ teilnehmen. [Taschengeld](#) über 200 Euro - Geld oder geldwerte Ersatzleistungen - wird hier als Einkommen angerechnet, für Teilnehmende am FÖJ in Nordrhein-Westfalen also aktuell 57 Euro. Daneben läuft der Bezug von Arbeitslosengeld II weiter.

Die Teilnehmenden am FÖJ sind während der Zeit des FÖJ nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet, wenn sie den Dienst in Vollzeit ableisten.

## **Arbeitsmarktneutralität**

„Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität besagt, dass jeder Missbrauch des freiwilligen Einsatzes der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Arbeitskräfte untersagt ist“ – so formuliert es die Broschüre des zuständigen Bundesministeriums zum FÖJ. Es geht um die „Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten“, die kein Beschäftigungsverhältnis begründen. Für den Alltag im FÖJ heißt das, dass die →Einsatzstellen im Prinzip auch ohne die Hilfe der Freiwilligen funktionieren müssen. Das FÖJ hat erklärtermaßen einen Bildungsanspruch, dem durch die fachliche Anleitung und die Bildungsarbeit während der →Seminare entsprochen wird. Der Grundsatz der Arbeitsmarktneutralität führt auch zur so genannten „Wettbewerbsneutralität“: In an Gewinn orientierten Betrieben ist der Einsatz der Freiwilligen in der Produktion, im Verkauf oder bei der Erbringung einer Dienstleistung ausschließlich zum Kennenlernen der Arbeitsabläufe zulässig.

## **Arbeitspapiere**

Nach Abschluss der FÖJ- →Vereinbarung, aber vor Beginn des FÖJ, müssen die Freiwilligen folgende Papiere bei der Einsatzstelle vorlegen:

- Mitgliedsbescheinigung einer Krankenversicherung (→Krankenversicherung)
- Die steuerliche Identifikationsnummer
- Sozialversicherungsnachweis oder Sozialversicherungsnummer (sofern diese noch nicht vorhanden ist, wird sie von der Krankenkasse vergeben, wenn erstmals ein eigenes Krankenversicherungsverhältnis aufgenommen wird)
- Bankverbindung
- Bei minderjährigen Freiwilligen ein Gesundheitszeugnis (→Einstellungsuntersuchung)
- Bei Arbeit mit Jugendlichen oder Kindern ein erweitertes polizeiliches →Führungszeugnis

## **Arbeitsrechtliche Schritte**

Bevor arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden, muss die FÖJ- →Zentralstelle informiert und einbezogen werden. Es sollte eine gemeinsame Vereinbarung mit konkreten Maßnahmen erarbeitet und von allen Parteien anerkannt werden.

Folgendes Vorgehen ist umzusetzen:

1. Bei Auftreten von Fehlverhalten erfolgt zunächst eine mündliche Ermahnung, die schriftlich protokolliert wird.
2. Bei wiederholtem Fehlverhalten wird schriftlich abgemahnt (Voraussetzung für eine Kündigung).

## **Arbeitsschutz**

Auch wenn die Teilnahme am FÖJ kein Arbeitsverhältnis im gesetzlichen Sinne darstellt, ist der FÖJ-Einsatz hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften gesetzlich einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Somit gelten im Freiwilligen Ökologischen Jahr auch die Bestimmungen

- des Arbeitsschutzgesetzes
- der Arbeitsstättenverordnung
- des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- des Mutterschutzgesetzes sowie
- des Schwerbehindertengesetzes.

## **Arbeitsunfähigkeit**

Die Freiwilligen sind zwar keine Arbeitnehmer im gesetzlichen Sinne, müssen im Falle einer Krankheit (→Krankheitsfall) und damit verbundener Arbeitsunfähigkeit aber genau wie Arbeitnehmer diese der →Einsatzstelle melden und bis spätestens zum dritten Tag der Erkrankung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorlegen. Der Arbeitgeber kann eine Bescheinigung jedoch, nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes, auch schon am 1. Tag einfordern. Wie bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird auch das →Taschengeld für die Dauer von maximal 6 Wochen weiter gezahlt – jedoch nicht über die Beendigung der FÖJ-Vereinbarung hinaus. Mit Beendigung des FÖJ erlöschen diese Ansprüche genauso wie die Gewährung der →Unterkunft, sofern diese vertraglich vereinbart war.

Für die →Seminare, die laut § 5 Abs. 2 JFDG Arbeitszeit (→Arbeitszeiten) sind, gilt das in ähnlicher Form: eine krankheitsbedingte Nichtteilnahme am Seminar (→Seminare) ist der FÖJ- →Zentralstelle vorab, spätestens der Seminarleitung am Seminarort mitzuteilen (die Telefonnummer des Seminarhauses wird den Freiwilligen in der Einladung mitgeteilt), eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist natürlich auch in diesem Fall erforderlich.

## **Arbeitsunfall**

Kommt es während des FÖJ zu einem Unfall in der Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) oder auf dem Arbeitsweg, so ist das ein Arbeitsunfall, der sofort der für die Einsatzstelle zuständigen Berufsgenossenschaft oder der Gemeindeunfallversicherung (→Unfallversicherung) gemeldet werden muss, welche dann greift. Geschieht dieser Unfall während eines →Praktikums außerhalb der Einsatzstelle, ist die Berufsgenossenschaft des Praktikumsbetriebes zuständig. Unfälle während der Seminarzeit werden wie Arbeitsunfälle gehandhabt, da die →Seminare Arbeitszeit sind.



## Arbeitszeiten

Für die Arbeitszeiten im FÖJ ist grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) maßgeblich, sofern die jeweilige [Einsatzstelle](#) nicht einer anderen Regelung unterliegt. Nach dem TVöD gilt derzeit (März 2014) die 39-Stunden-Woche; Veränderungen im Tarifrecht - wie die Anhebung der Arbeitszeit - können für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden. Die Aufteilung der Arbeitszeit bzw. die konkreten Arbeitszeiten werden jeweils von der Einsatzstelle mit den Freiwilligen [abgestimmt](#). Dabei ist die Festlegung auf durchschnittlich 5 Wochenarbeitstage mit maximal 40 Wochenstunden bei einem Bemessungszeitraum von 6 Monaten zu beachten.

Für unter 18-Jährige gilt das [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) mit seinen besonderen Regelungen. Für geleistete Überstunden bzw. Mehrarbeit ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren - eine Entlohnung mehr geleisteter Arbeit ist nicht möglich, da im FÖJ nur ein [Taschengeld](#) und kein (leistungsbezogenes) Entgelt gezahlt wird.

Die [Seminare](#) gelten als Arbeitszeit, daher haben die Einsatzstellen die Freiwilligen für die Teilnahme an den Seminaren [freizustellen](#).

## Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht für →minderjährige Freiwillige besteht nur während der Einsatz- bzw. Arbeitszeiten. Die Erziehungsberechtigten von →minderjährigen Freiwilligen müssen bei Unterzeichnung der FÖJ- →Vereinbarung auch eine [Zusatzerklärung zur FÖJ-Vereinbarung](#) unterzeichnen, die die Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) von der Aufsichtspflicht außerhalb der Arbeitszeiten entbindet. Während der →Seminare liegt die Aufsichtspflicht für minderjährige Freiwillige bei der Seminarleitung.

## Auslands-FÖJ

Grundsätzlich ist die Ableistung des FÖJ im Ausland möglich, Voraussetzung ist allerdings, dass der Träger der „Einsatzstelle im Ausland“ seinen Sitz in Deutschland hat. Von Nordrhein-Westfalen aus wird das Auslands-FÖJ nicht mehr angeboten. Auf der Internetseite [www.foej.de](http://www.foej.de) werden die noch bestehenden Angebote zum Auslands-FÖJ unter dem Stichwort „FÖJ im Ausland“ aufgeführt.

## Ausländische Freiwillige

Selbstverständlich ist die Beteiligung von Freiwilligen aus dem Ausland im FÖJ in NRW möglich. Seitens des / der ausländischen Freiwilligen sind allerdings Grundkenntnisse der deutschen Sprache erforderlich, nicht zuletzt muss die Beteiligung an den Seminaren sprachlich möglich sein. Für die Einsatzstellen bedeutet die Beteiligung eines / einer ausländischen Freiwilligen u.U. einen erhöhten Betreuungsaufwand, das muss in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden. Mit der Bewerbung müssen ausländische Bewerber/innen eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. zumindest einen Nachweis über die Be-

antragung einer Aufenthaltsgenehmigung vorlegen. Zu Beginn des FÖJ muss dann die Meldung der / des Freiwilligen bei der zuständigen Ausländerbehörde erfolgt sein. Eine Arbeitserlaubnis ist nach derzeit geltendem Recht für die Beteiligung am FÖJ nicht erforderlich.

## **Auswahlkriterien**

(siehe auch →*Bewerbungsverfahren*)

In Nordrhein-Westfalen gilt für die Auswahl der Freiwilligen, dass zu mindestens 50% Schüler/innen mit einem Abschluss der Sekundarstufe I (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss) oder solche ohne Schulabschluss zu berücksichtigen sind. In der Regel ist es so, dass Einsatzstellen (→Anerkannte Einsatzstellen) mit zwei FÖJ-Plätzen einen davon mit Sek. I und einen mit Sek. II besetzen. Hat die Einsatzstelle drei Plätze, wird 2 (Sek. I) zu 1 (Sek. II) besetzt.

Weitere Auswahlkriterien sind die Motivation, sich auf den Freiwilligendienst einzulassen, die Bereitschaft, viel an der frischen Luft und/oder mit Tieren zu arbeiten etc. Die Auswahl und Entscheidung treffen die Einsatzstellen, die →Zentralstelle prüft lediglich die Sek. I-/Sek. II-Besetzung und gibt die letztendliche Zustimmung.

## **Ausweis**

Die Freiwilligen erhalten für die Dauer des Freiwilligendienstes einen FÖJ-Ausweis, der bundeseinheitlich vom zuständigen Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) erstellt wird. Die FÖJ- →Zentralstelle leitet dem BAFzA vor dem Start des →Bildungsjahres die dazu erforderlichen Daten der Freiwilligen zu. Mit diesem Ausweis sind in der Regel Vergünstigungen verbunden, wie sie auch Studierenden und Auszubildenden bei der Bahn und im öffentlichen Busverkehr geboten werden. In Einzelfällen führt das auch zu Ermäßigungen für Kino, Theater, Museum, Schwimmbad etc.

## **Berichtsheft**

Die Freiwilligen im FÖJ sollten regelmäßig ein Berichtsheft über den Einsatz in ihrer Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) führen. Der Sinn des Berichtsheftes ist es, Parallelen zur Situation in der Berufsausbildung sowie den Freiwilligen Transparenz über die eigenen Tätigkeiten in der Einsatzstelle zu schaffen, was dann letztendlich dem →Abschlussbericht über das FÖJ zugutekommt. Wird ein Berichtsheft geführt, kann die Einsatzstelle den Freiwilligen angemessene Zeit zum Führen des Berichtsheftes geben. Die Einsatzstelle sollte in regelmäßigen Abständen das Berichtsheft gegenlesen und die Freiwilligen bei der Erstellung unterstützen.

In einem Berichtsheft wird der zeitliche und sachliche Ablauf des FÖJ in kurzen und prägnanten Sätzen dokumentiert. Dazu gehören sowohl Tätigkeiten und Aufgaben der Einsatzstelle sowie die FÖJ-→Seminare. Auch die Beschreibung von Fehlern, Problemkonstellationen etc. und wie man diese vermeiden kann, gehört in das FÖJ-Berichtsheft. Das Berichtsheft kann themenbezogen und / oder chronologisch geführt werden, sollte aber in jedem Fall den Lernfortschritt im zeitlichen Ablauf widerspiegeln.

Die Form des Berichtsheftes ist nicht festgelegt. Es können z.B. die Berichtshefte der entsprechenden Ausbildungsordnung genutzt werden. Darüber hinaus gibt es Vorlagen für das Berichtsheft für Word und Excel, so dass die Dokumentation am Computer stattfinden kann. Die Blätter sollten bei dieser Variante in regelmäßigen Abständen ausgedruckt, abgeheftet und zu den Seminaren mitgebracht werden.

## **Berufsgenossenschaft**

siehe →Unfallversicherung

## **Berufsschulpflicht**

Während des FÖJ besteht keine Berufsschulpflicht, Voraussetzung für die Befreiung von der Berufsschulpflicht ist allerdings die Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen FÖJ-Seminaren (→Seminare). Es ist möglich, dass Schulen oder Schulämter die Vorlage einer →Bescheinigung über die Teilnahme am FÖJ verlangen, diese wird dann von der →Zentralstelle ausgestellt. Diese Bescheinigung dient gegenüber Schulämtern und Schulen als Nachweis der Beteiligung am FÖJ.

## **Bescheinigung**

Zu Beginn des FÖJ stellt die Zentralstelle eine sog. Vorläufige Dienstbescheinigung aus, diese ist z.B. wichtig für die Verlängerung der Zahlung von →Kindergeld bzw. sie dient (siehe oben) als vorläufiger Nachweis über die erfüllte Berufsschulpflicht.

Am Ende des FÖJ (bzw. nach mindestens 6 Monaten Dauer des Dienstes) erstellt die →Zentralstelle eine Dienstbescheinigung mit Angaben über die Dienstzeit und die Einsatzstelle; diese →Abschlussbescheinigung ist im arbeitsrechtlichen Sinne ein so genanntes „einfaches Zeugnis“ (→Zeugnis) und ist z.B. dann von Bedeutung, wenn das FÖJ als →Praktikum anerkannt werden soll.

## **Betriebsurlaub**

Freiwillige im FÖJ haben bei einer Dienstzeit von 12 Monaten Dauer grundsätzlich Anspruch auf 26 Tage →Urlaub. Gibt es in der Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) eine Regelung zum Betriebsurlaub, entspricht dies durchaus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG, Az. 1 ABR 79/92), solange der Betriebsurlaub höchstens 3/5 des Jahresurlaubs umfasst. Bei Interessenkollisionen im Zusammenhang mit einer Betriebsurlaubsregelung sollte alternativ zum Betriebsurlaub für diese Zeit auch über ein →Praktikum oder eine Hospitation in einer anderen Einsatzstelle oder einem anderen geeigneten Betrieb nachgedacht werden. Einsatzstelle und Freiwillige sollten hier eine einvernehmliche Regelung treffen.

## **Bewerbungsunterlagen**

Für eine Bewerbung um einen Platz im FÖJ sind die üblichen Bewerbungsunterlagen einzureichen: Ein Bewerbungsanschreiben, ein Lebenslauf, das letzte Zeugnis in Kopie sowie

der FÖJ-Bewerbungsbogen (als Download unter [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)). In NRW wird ein dezentrales Bewerbungsverfahren umgesetzt, siehe nächstes Stichwort.

## **Bewerbungsverfahren**

Das Bewerbungsverfahren für das kommende →Bildungsjahr endet jeweils Anfang bis Mitte Mai, der genaue Termin wird jährlich neu festgelegt und bekannt gemacht. Am FÖJ Interessierte bewerben sich bei der ihnen (z. B. durch deren Öffentlichkeitsarbeit) bekannten Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) oder suchen sich aus der →Einsatzstellenliste eine oder mehrere in Frage kommende Einsatzstellen aus und schicken die vollständigen →Bewerbungsunterlagen direkt dorthin, dort werden auch die Bewerbungsgespräche geführt. Die zuständige →Zentralstelle erhält jeweils eine Kopie des Bewerbungsformulars (ohne weitere Bewerbungsunterlagen), welches auf der Internetseite der Zentralstelle zu finden ist.

Die Einsatzstellen melden der Zentralstelle nach Ablauf der Bewerbungsgespräche die ausgesuchten Bewerber und Bewerberinnen, daraufhin prüft die Zentralstelle die Einhaltung der →Auswahlkriterien und gibt, wenn alles passt, „grünes Licht“ für den Start des FÖJ. Beginn des FÖJ-Bildungsjahres ist der 01.08. des jeweiligen Kalenderjahres

## **Bildungsjahr**

Das Freiwillige Ökologische Jahr ist eine Bildungsmaßnahme, zu der laut dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (→Jugendfreiwilligendienstgesetz, JFDG) eine →pädagogische Begleitung sowie verpflichtende →Seminare gehören.

Die Umsetzung der pädagogischen Begleitung in Form der Seminare ist Aufgabe der für den jeweiligen Landesteil zuständigen →Zentralstelle für das FÖJ, der andere Teil der pädagogischen Begleitung ist die durch die →Einsatzstellen zu leistende →Anleitung / Betreuung.

## **Dauer des FÖJ / Dienstzeitverlängerung**

Prinzipiell dauert das FÖJ, wie der Name bereits sagt, ein Jahr. Um sich das FÖJ per →Bescheinigung anerkennen zu lassen, muss die Teilnahme mindestens sechs Monate betragen haben. Das FÖJ kann auf Antrag bei der →Zentralstelle um bis zu sechs Monate verlängert werden, dieser Verlängerung kann jedoch nur zugestimmt werden, wenn die Einsatzstelle (→Anerkannte Einsatzstellen) sie auch befürwortet. Nach dem →Jugendfreiwilligendienstgesetz verlängert sich die Seminarpflicht um einen Tag pro Verlängerungsmonat (bei 18-monatiger Dienstzeit ergibt sich also eine Seminarverpflichtung von 31 Tagen).

Grundsätzlich gilt, dass die Fördermittel des Landes für das FÖJ prinzipiell für die Neubesetzung im folgenden →Bildungsjahr einzusetzen sind (→Förderung des FÖJ) - eine Verlängerung der Dienstzeit führt jedoch zur Blockierung des Platzes für die Neubesetzung. Im Falle eines Verlängerungswunsches gilt zunächst selbstverständlich, dass das Recht auf eine Verlängerung um bis zu sechs Monate besteht. Trägt die Einsatzstelle den Verlängerungswunsch mit, gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Zentralstelle stimmt dem Antrag zu. Dann kann dieser FÖJ-Platz nicht neu besetzt werden, er wird blockiert durch den / die verlängernde Freiwillige, da es kein zusätzlicher FÖJ-Platz ist. Nachgerückt werden kann nur in einer anderen Einsatzstelle - und dies auch nur für sechs Monate.
2. Die Zentralstelle stimmt dem Antrag zu, die Einsatzstelle finanziert die Verlängerung selbst (→frei finanzierte FÖJ-Plätze), und zahlt das →Taschengeld einschließlich der Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale sowie die Sozialversicherungsbeiträge (→Sozialversicherung). Konnte dieser zusätzliche Platz dem Bund rechtzeitig gemeldet werden, wird von dort die →pädagogische Begleitung mit der entsprechenden Pauschale gefördert. Im Falle der freien Finanzierung handelt es sich um einen zusätzlichen FÖJ-Platz, so dass auch ein neuer Platz besetzt werden kann - dies allerdings in einer anderen Einsatzstelle, die im →Einstellungsverfahren sonst keinen Platz hätte besetzen können.

Eine Dienstbescheinigung (→Bescheinigung) wird entsprechend des Verlängerungszeitraumes auf bis zu 18 Monate ausgestellt.

## **Dienstzeit von 24 Monaten**

Als zeitliche Ausnahme gilt eine Dienstzeit von 24 Monaten, die nur mit einem „besonderen pädagogischen Konzept“ möglich ist. Diese 24-monatige Dienstzeit muss bereits vor dem Beginn des Dienstes, bei Abschluss der → Vereinbarung, festgelegt werden. Die nachträgliche Verlängerung eines 12- oder 18-monatigen Dienstes auf 24 Monate ist nicht möglich.

## **Einsatzstellen**

siehe →Anerkannte Einsatzstellen

## **Einsatzstellenkonferenz**

Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des jeweiligen Jahres, lädt die FÖJ-→Zentralstelle die Vertreter/innen der Einsatzstellen (einschließlich der für die Anleitung der Freiwilligen zuständigen Personen) zu einer Veranstaltung ein, bei der die aktuellen Informationen und Erfahrungen ausgetauscht und neue Entwicklungen und Themen diskutiert werden. Die Einsatzstellenkonferenz findet in der Regel in einer zentral gelegenen und gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbaren Einsatzstelle statt.

## **Einsatzstellenliste**

Die Einsatzstellenliste für Westfalen-Lippe steht allen Interessierten im Internet ([www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)) oder als über die →Zentralstelle erhältliche Papierversion zur Verfügung. Die Einsatzstellen sind aufgefordert, der zuständigen Zentralstelle jeweils zum Jahresende aktuelle Änderungen mitzuteilen, damit rechtzeitig zu Beginn des →Bewerbungsverfahrens die Aktualisierung der Liste vorgenommen werden kann.

## **Einsatzstellenwechsel**

Grundsätzlich ist ein Wechsel der Einsatzstelle während des Bildungsjahres nicht vorgesehen. Kommt es zwischen Einsatzstelle und dem / der Freiwilligen zu Problemen oder

Konflikten, ist es zunächst geboten, diese Probleme zu klären bzw. zu lösen, ggfs. auch unter Hinzuziehung der FÖJ-Zentralstelle. Gibt es keine annehmbaren Lösungsperspektiven und droht die Kündigung, kann mit Vermittlung der FÖJ-Zentralstelle versucht werden, einen Einsatzstellenwechsel einzuleiten. Einen Rechtsanspruch auf das Angebot eines Einsatzstellenwechsels gibt es allerdings nicht.

## **Einstellungsuntersuchung**

Wenn die Einsatzstelle es für erforderlich hält, müssen die Freiwilligen sich einer Einstellungsuntersuchung unterziehen. Die Kosten dieser Einstellungsuntersuchung trägt die Einsatzstelle. **Freiwillige unter 18 Jahren** müssen sich nach § 32

→Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) einer Erstuntersuchung unterziehen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung dient. Hierzu müssen sich →minderjährige Freiwillige unter Vorlage ihres Ausweises einen Berechtigungsschein beim zuständigen Bürgeramt holen und damit zu ihrem Hausarzt gehen, der die Untersuchung durchführt und bescheinigt. Sowohl die Untersuchung als auch die Bescheinigung sind kostenfrei.

## **Einstellungsverfahren**

Im FÖJ in NRW wird ein so genanntes dezentrales →Bewerbungsverfahren durchgeführt. Die Steuerung dieses Verfahrens obliegt der zuständigen →Zentralstelle für das FÖJ, die →Einsatzstellen führen die Auswahl der Freiwilligen vor Ort selbst durch. Das heißt, die interessierten Jugendlichen bewerben sich mit den üblichen →Bewerbungsunterlagen direkt bei den Einsatzstellen und informieren die Zentralstelle durch eine Kopie des Bewerbungsformulars (Download unter [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)). Ist die Bewerbungsfrist abgelaufen, führen die Einsatzstellen die Bewerbungsgespräche durch und melden innerhalb einer Meldefrist die ausgewählten Kandidat/innen an die Zentralstelle. Hier wird geprüft, ob die →Auswahlkriterien (vor allem Quote der Sek-I-Abschlüsse) eingehalten werden und ob alle Meldungen im Rahmen der durch das Land NRW geförderten Platzzahl (siehe →Förderung des FÖJ) akzeptiert werden können. Ist das der Fall, erhalten die Einsatzstellen ein Zustimmungsschreiben der Zentralstelle und können dann den neuen Freiwilligen eine Einstellungszusage erteilen. Zu Ende Juni/Anfang Juli haben die neuen Freiwilligen die Zusage der Einsatzstellen in der Hand; das →Bildungsjahr beginnt regulär zum 01. August.

## **Erfahrungsbericht**

Zum Abschluss des FÖJ wird von den Freiwilligen ein (ausführlicher) Erfahrungsbericht über das FÖJ erstellt, dieser Bericht wird der zuständigen →Zentralstelle für das FÖJ schriftlich vorgelegt. Er sollte gegliedert sein in eine Beschreibung der Einsatzstelle (→ anerkannte Einsatzstellen), Aussagen zu den Erfahrungen dort, zu den →Seminaren sowie der persönlichen und beruflichen Entwicklung.

Es geht um die Wiedergabe von persönlichen Eindrücken, der Bericht darf auch Kritik und Veränderungsvorschläge enthalten. Selbstverständlich wird der Bericht vertraulich behandelt, er dient der Zentralstelle zur Weiterentwicklung des FÖJ und der →Qualität im FÖJ.

## **Fachabitur**

In NRW ist das FÖJ - wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) - als praktischer Teil des Fachabiturs anrechenbar, sofern alle erforderlichen

Schwerpunkte mit den Inhalten des FÖJ im praktischen Teil abgedeckt sind - in der Regel ist für die Anrechnung des FÖJ eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Bezirksregierung erforderlich. Die Broschüre des Schulministeriums NRW „Das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife in Nordrhein-Westfalen“ informiert umfassend zum Thema ([PDF-Download](#) unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)). Für Interessenten aus allen anderen Bundesländern empfehlen wir die Rücksprache mit den jeweiligen Schulministerien.

## **Fahrtkosten**

Für die **Anreise zu den →Seminaren** entstehen den Freiwilligen Fahrtkosten, die ihnen durch die FÖJ- →Zentralstelle erstattet werden. Die Freiwilligen erhalten ein Abrechnungsformular, das am Ende des Seminars mit entsprechenden Belegen einzureichen ist.

Als Zuschuss für die **tägliche Anfahrt zur Einsatzstelle** und den möglichen verpflegungsmehraufwand bei den →„Heimschläfern“ wird die Fahrtkosten- und Verpflegungspauschale in Höhe von 103,00 € ausgezahlt.

## **Familienversicherung**

Freiwillige im FÖJ müssen sich für die Dauer des Freiwilligendienstes selbst als eigenständiges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichern. Die Beiträge für diese →Krankenversicherung werden von der Einsatzstelle übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine vor dem FÖJ bestehende Familienversicherung ruht für die Zeit des Freiwilligendienstes und kann - z.B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums – nach dem FÖJ wieder aufleben. Das gilt gleichermaßen bei beihilfefähigen Kindern von Beamten. Inwieweit die private Krankenversicherung für die Zeit des Freiwilligendienstes „ruhend“ gestellt werden kann, muss mit der jeweiligen →privaten Krankenversicherung geklärt werden.

## **Förderung des FÖJ**

Das FÖJ wird aus Landes- und Bundesmitteln gefördert. Das Land NRW fördert über den Landesjugendplan die Kosten des Dienstes in den →Einsatzstellen mit der Pauschale von 317,00 € für →„Heimschläfer“ und mit der Pauschale von 450,00 € für die sog. →„Internatsmäßige Unterbringung“ in der bzw. durch die Einsatzstelle. Diese Förderung beschränkt sich auf eine festgelegte Anzahl von Plätzen; in Nordrhein-Westfalen sind dies ab dem Jahrgang 2013/2014 landesweit 300 Plätze, die auf das Rheinland und Westfalen-Lippe mit je 150 aufgeteilt sind. Das Land weist den FÖJ-→Zentralstellen diese Mittel zur Verwaltung zu, die Einsatzstellen beantragen bei der zuständigen Zentralstelle die Auszahlung der ihnen nach der Besetzung der FÖJ-Stellen zustehenden Mittel.

Der Bund fördert die →pädagogische Begleitung in Form der →Seminare. Die Pauschale von derzeit 200,00 € pro Monat und Freiwilligem / Freiwilliger wird der FÖJ- Zentralstelle zugewiesen, diese ist personell und finanziell für die Planung, Organisation und Durchführung der Seminare zuständig.

## **Frei finanzierte FÖJ-Plätze**

Zusätzlich zu den vom Land geförderten FÖJ-Plätzen gibt es die Möglichkeit, frei finanzierte Plätze einzurichten. Dies muss jedoch wegen der Kapazitätsgrenzen der Seminar-

gruppen mit der zuständigen FÖJ- →Zentralstelle abgestimmt werden - und zwar in der Zeit des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens. Frei finanzierte Plätze müssen dem Bund als zusätzliche Plätze gemeldet werden, damit die Förderung der pädagogischen Begleitung stattfindet.

Bei frei finanzierten FÖJ-Plätzen übernehmen die Einsatzstellen selbst die Kosten für das →Taschengeld und die →Sozialversicherung, wie auch ggf. Unterbringung und Verpflegung.

## **Freistellung**

Da das FÖJ der persönlichen und beruflichen Orientierung der Freiwilligen dienen soll, sind die →Einsatzstellen aufgefordert, den Freiwilligen die Gelegenheit für das Erstellen von Bewerbungen, die Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen sowie gegebenenfalls für Praktika (→Praktikum) zu geben. Es gibt keine Obergrenze für die Zahl der Vorstellungsgespräche bzw. die Zahl der für Vorstellungsgespräche zu gewährenden Freistellungstage - steigt die Zahl jedoch über 5 Tage, liegt die Entscheidung über die Freistellung im Ermessen der Einsatzstelle. Bei den Praktika wird prinzipiell von einer Dauer von zwei Wochen (10 Arbeitstage) ausgegangen; ist ein längeres Praktikum vorgesehen (oder ein zweites), muss dafür ggfs. →Urlaub eingesetzt werden.

## **Freiwillige als Ausbildungsplatzsuchende**

Freiwillige im FÖJ können, da sie im Rahmen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (siehe →Krankenversicherung) tätig sind, als Ausbildungssuchende eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget der zuständigen Agentur für Arbeit erhalten, soweit dies zur Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung nötig ist. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn man sich bei der Berufsberatung bei der zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort meldet. Welche Leistungen erstattet werden, muss individuell abgesprochen werden, es kann sich um Bewerbungskosten, Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen etc. handeln.

## **Führungszeugnis**

**Seit dem 30. April 2010** muss von allen Personen ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vorgelegt werden, die **beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben**. Das gilt entsprechend auch für den Einsatz von Freiwilligen im FÖJ.

- Das erweiterte Führungszeugnis ist bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.
- Mit dem Antrag ist der Meldebehörde eine Bestätigung der Einsatzstelle vorzulegen, dass der Einsatz im Rahmen des Jugendfreiwilligendienstes FÖJ stattfindet

Das Führungszeugnis muss der Einsatzstelle vorgelegt und als Kopie der →Zentralstelle zugesandt werden.

## **Gesundheitszeugnis**

siehe →Einstellungsuntersuchung



## Heimschläfer

Freiwillige, die täglich vom Wohnort zur →Einsatzstelle pendeln, werden im Rahmen der →Förderung des FÖJ als „Heimschläfer“ bezeichnet. Das →Taschengeld der Heimschläfer in Höhe von 300,00 EUR enthält eine Pauschale von 103,00 EUR, diese soll den Mehraufwand für →Fahrtkosten und Verpflegung (teilweise) auffangen.

## Internatsmäßige Unterbringung / Gewährung von Unterkunft

Eine Reihe von Einsatzstellen bieten den Freiwilligen →Unterkunft und/oder Verpflegung an, in einigen Fällen wird erwartet, dass die Freiwilligen in der Einsatzstelle wohnen. Im Falle der Gewährung von Verpflegung kann die im →Taschengeld enthaltene Pauschale von 103,00 EUR nach der Sachbezugswertetabelle entsprechend der gewährten Mahlzeiten um maximal 103,00 EUR gekürzt werden. Die Gewährung von Unterkunft geschieht unentgeltlich oder aber in Form von Geldersatzleistungen; kann die Einsatzstelle keine Unterkunft gewähren und ist für die Aufnahme des Dienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle erforderlich, kann ein →Mietkostenzuschuss von 103,00 EUR über die Förderung der Einsatzstelle beantragt werden.

## Jahresplanung

Die Einsatzstelle erstellt in jedem →Bildungsjahr gemeinsam mit dem / der Freiwilligen einen Jahresarbeitsplan - und zwar innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Bildungsjahres. Dies kann zunächst eine grobe Beschreibung der Tätigkeiten, Einsatzbereiche und Zeiträume sein, dient dem / der Freiwilligen zur Orientierung und bietet die Möglichkeit, mit der Einsatzstelle die eigenen Interessen abzustimmen. In dieser Grobplanung sind die Zeiten der →Seminare zu berücksichtigen, die sowohl den Freiwilligen wie auch den Einsatzstellen durch die →Zentralstelle rechtzeitig vor dem Beginn des Bildungsjahres mitgeteilt werden. Monatlich bzw. wöchentlich wird dann der Einsatzplan mit dem / der Freiwilligen konkretisiert. Dabei sollte ein geeigneter Zeitrahmen für die Planung und Durchführung eines eigenen Projektes eingeplant werden (siehe →Projektarbeit).

## Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Freiwillige im FÖJ, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe →Minderjährige Freiwillige), gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG; [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jarbschg/gesamt.pdf)). Insbesondere gelten hier Sonderregelungen bezüglich der →Arbeitszeiten, darüber hinaus gibt das Gesetz vor, dass Minderjährige sich einer Erstuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung unterziehen müssen (siehe →Einstellungsuntersuchung).

## Jugendfreiwilligendienstgesetz

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) hat zum 01.06.2008 die bisherigen Gesetze zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen sowie des Freiwilligen Sozialen Jahres abgelöst. Diese beiden Freiwilligendienste sind durch das Gesetz mit Blick auf die →Sozialversicherung und die Bildungsarbeit (→Anleitung / Betreuung sowie →Seminare) geregelt, daher spricht man hier auch von „geregeltten Freiwilligendiensten“. Andere Freiwilligendienste (etwa Europäische Freiwilligendienste, Friedensdienste) sind

„ungeregelte Dienste“ und unterscheiden sich strukturell entsprechend von FÖJ und FSJ. Das JFDG ist unter [www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/jfdg/gesamt.pdf) zu finden.

## **Kindergeld**

Das FÖJ ist in Bezug auf das Kindergeld, Kinderfreibeträge und andere kinderbezogene Leistungen Zeiten von Schul- und Berufsausbildung gleich gestellt. Die Berücksichtigung des Anspruchs auf Kindergeld ist möglich, wenn der / die Freiwillige das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Seit Januar 2012 wird Kindergeld für volljährige Kinder unabhängig von der Höhe der eigenen Einkünfte gewährt. Als Nachweis gegenüber der Kindergeldkasse gilt die FÖJ- →Bescheinigung, ausgestellt von der zuständigen FÖJ- →Zentralstelle.

## **Krankheitsfall**

siehe →Arbeitsunfähigkeit

## **Krankenversicherung**

Freiwillige im FÖJ sind genau wie Arbeitnehmer in die soziale Sicherung einbezogen und müssen für die Dauer des FÖJ als eigenständige Mitglieder krankenversichert sein. Der Fortbestand der →Familienversicherung ist nicht möglich, sie kann jedoch ruhen. Es sind Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung, Pflege- und Rentenversicherung sowie Arbeitslosenversicherung zu zahlen; die Einsatzstelle übernimmt sämtliche Sozialversicherungsbeiträge, also auch den Krankenkassenbeitrag, in voller Höhe.

## **Kündigung**

siehe → Vorzeitige Beendigung des FÖJ

## **Landeskinderregelung**

Junge Menschen, die am FÖJ interessiert sind, können sich grundsätzlich in jedem Bundesland um einen Platz bewerben. Eine so genannte „Landeskinderregelung“ – nach der in einem Bundesland auch nur Freiwillige den Dienst ableisten können, die aus diesem Bundesland stammen - gibt es nicht mehr.

## **Lohnsteuerkarte**

Die Lohnsteuerkarte wurde abgeschafft und zum 1. Januar 2013 durch Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) ersetzt. Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Einstieg des Arbeitgebers in das elektronische Verfahren - wie bisher - auf Antrag eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug aus. Diese ist dem Arbeitgeber - der Einsatzstelle - vorzulegen. Ist diese bereits in das neue Verfahren gewechselt, reicht die Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums bei der Einsatzstelle aus. Sie kann die Daten dann elektronisch abrufen.

## **Mietkostenzuschuss**

Bietet die Einsatzstelle keine →Unterkunft an und der / die Freiwillige muss für die Aufnahme des Freiwilligendienstes Wohnraum in der Nähe der Einsatzstelle anmieten, kann nach vorheriger Absprache mit Einsatzstelle und Zentralstelle durch die Einsatzstelle der höhere Fördersatz für die „internatsmäßige Unterbringung“ beantragt werden, aus dem sie dann den Mietkostenzuschuss in Höhe von 103,00 EUR auszahlt.

Darüber hinaus muss im Einzelfall geprüft werden, ob zusätzlich noch →Wohngeld vor Ort bei der zuständigen Stadtverwaltung beantragt werden kann.

## **Minderjährige Freiwillige**

(siehe auch →Jugendarbeitsschutzgesetz)

Minderjährige Freiwillige unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG)“. Sie müssen sich vor Antritt des FÖJ einer →Einstellungsuntersuchung zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung unterziehen und es gelten besondere Schutzbestimmungen bezüglich der →Arbeitszeiten.

Die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Freiwilligen unterzeichnen bei Abschluss der FÖJ- →Vereinbarung eine Zusatzerklärung, mit der sie erklären, dass sie über die Tatsache informiert sind, dass minderjährige Freiwillige nicht ständig beaufsichtigt sind, vor allem nicht außerhalb der Arbeitszeiten. Damit werden die Einsatzstellen von der Aufsichtspflicht außerhalb der Arbeitszeiten entbunden; das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn minderjährige Freiwillige eine →Unterkunft in der Einsatzstelle bzw. durch die Einsatzstelle gestellt bekommen.

## **Mitwirkung**

Die Freiwilligen im FÖJ sind aufgefordert, aktiv an der Gestaltung des FÖJ mitzuwirken.

In den **Einsatzstellen** sind sie an der Gestaltung der →Jahresplanung zu beteiligen und sollen von den Einsatzstellen unterstützt werden, sich im Rahmen der →Projektarbeit in die Gestaltung der Einsatzstelle einzubringen.

Bezüglich der →**Seminare** sollen sich die Freiwilligen nach ihren Möglichkeiten an der Programmgestaltung beteiligen. Das geschieht vor allem durch die Planung und Festlegung von Teilen des Seminarprogramms durch Vorbereitungsgruppen, die von der FÖJ-Zentralstelle (Mitwirkungsbeauftragte) begleitet werden. Durch die regelmäßigen Seminarauswertungen haben die Freiwilligen zusätzliche Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Seminargestaltung.

Das FÖJ- →**Sprechersystem** beinhaltet weitere Möglichkeiten der Mitwirkung an der FÖJ-Gestaltung auch über die Einsatzstellen und Seminare hinaus.

## **Motorsägen-/Freischneiderschein**

In manchen Einsatzstellen haben die Freiwilligen die Möglichkeit, einen Motorsägenschein zu machen oder an einer Schulung zum Freischneidereinsatz teilzunehmen. Das Mindestalter für den Einsatz an Motorsägen und Freischneidern liegt bei 18 Jahren.

Der „kleine Motorsägenschein“ ist ein zweitägiger Lehrgang, der an klare Vorgaben gebunden ist und zu dem es verschiedene Anbieter gibt. Belegung und Finanzierung eines solchen Kurses ist zwischen Teilnehmenden und der jeweiligen Einsatzstelle abzusprechen.

Die **Unterweisung für den Einsatz am Freischneider** kann vor Ort in den Einsatzstellen durchgeführt werden. Voraussetzung hierzu ist die Durchführung durch eine entsprechende Fachkraft (Forstwirt/in; Forstwirtschaftsmeister/in; Landwirt/in; Landwirtschaftsmeister/in; Gärtner/in, Gärtnermeister/in Garten-/Landschaftsbau), die regelmäßig Arbeiten mit Freischneidern ausübt.

Die Durchführung dieser Unterweisung ist nach einem Mindeststandard vorzunehmen und zu dokumentieren. Dazu liegt den Einsatzstellen ein entsprechendes Formblatt vor (Unterweisung Freischneidereinsatz).

## **Nachhaltigkeit**

Nachhaltigkeit ist eng mit Zukunftsfähigkeit verknüpft: Eine Entwicklung wird dann als zukunftsfähig bezeichnet, wenn sie den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeit künftiger Generationen zu gefährden, deren eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Grob betrachtet steht Nachhaltigkeit im Gegensatz zur Verschwendung und kurzfristigen Plünderung von Ressourcen und bezeichnet einen schonenden, verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, der auch an zukünftigen Entwicklungen und Generationen orientiert ist. Das Thema Nachhaltigkeit zieht sich durch das gesamte FÖJ, sowohl den praktischen Einsatz als auch die Seminare betreffend. Siehe auch →Agenda 21.

## **Nebentätigkeiten**

Eine Nebentätigkeit, die ein Freiwilliger / eine Freiwillige während des FÖJ ausüben möchte, muss beantragt werden. Der oder die Freiwillige muss älter als 18 Jahre sein und der zeitliche Umfang der Nebentätigkeit darf 1/5 der regulären Wochenarbeitszeit nicht überschreiten. Der Antrag ist bei der Einsatzstelle zu stellen und die Zentralstelle muss über die Nebentätigkeit in Kenntnis gesetzt werden. Das kurze Antragsschreiben muss die Fragen „-Wann? –Was? –Wie oft? –Wie lange?“ beantworten.

Eine Ablehnung des Antrages darf nur dann erfolgen, wenn die Nebentätigkeit die Dienstfähigkeit beeinträchtigen oder in Konkurrenz zur Diensttätigkeit stehen würde.

Die Höhe der Einkünfte aus der Nebentätigkeit hat seit Januar 2012 keinen Einfluss mehr auf den →Kindergeldanspruch.

Ab welchem Betrag die Nebeneinkünfte versteuert werden müssen, muss mit dem jeweiligen zuständigen Finanzamt abgeklärt werden. Bei Ausübung eines Minijobs bis zu einer Grenze von 450,00 € (zusätzlich zum FÖJ- →Taschengeld), müssen die Einnahmen nicht versteuert werden.

## **Öffentlichkeitsarbeit**

Werbung für das FÖJ durch die Einsatzstellen ist ausdrücklich erwünscht. Flyer, Broschüren und eine Präsentation werden gern von der FÖJ-Zentralstelle bereit gestellt.

Bei größeren Presseterminen besteht die Möglichkeit, die FÖJ-Zentralstelle mit einzubeziehen.

Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die finanziellen Förderer des FÖJ genannt werden (siehe →Förderung des FÖJ). Gefördert wird das FÖJ in NRW vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Pauschalförderung der pädagogischen Begleitung / Seminare) und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (Pauschalförderung für die teilnehmerbezogenen Kosten in den Einsatzstellen).

## **Pädagogische Begleitung**

Gemeint ist hiermit die fachliche Anleitung und individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle (→Anleitung/Betreuung) sowie die Betreuung durch die zuständige →Zentralstelle für das FÖJ und die →Seminare. Ziel der pädagogischen Begleitung ist die Unterstützung im neuen Erfahrungsraum der Arbeitswelt, die Hilfestellung bei der beruflichen Orientierung und die Förderung der persönlichen Entwicklung. Zitat aus der Broschüre „Für mich und andere“ des zuständigen Bundesministeriums: „Darüber hinaus sollen durch die pädagogische Begleitung soziale und interkulturelle Erfahrungen vermittelt und das Verantwortungsbewusstsein der jungen Freiwilligen für das Gemeinwohl, insbesondere auch für einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt sowie zur Entwicklung von Umweltbewusstsein gestärkt werden.“ Die Pädagogische Begleitung wird im Rahmen einer Pauschalförderung durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert (siehe →Förderung des FÖJ).

## **Praktikum**

Die Freiwilligen im FÖJ können zur beruflichen Orientierung ein oder mehrere Praktika außerhalb der Einsatzstelle absolvieren, etwa in erwerbswirtschaftlichen Betrieben. In der Regel werden sie von den Einsatzstellen dazu freigestellt (→Freistellung). Die Dauer eines Praktikums beträgt regulär zwei Wochen (10 Arbeitstage); bei einer längeren Zeit bzw. einem möglichen weiteren Praktikum muss ggfs. →Urlaub eingesetzt werden. Formal läuft das FÖJ während eines Praktikums weiter, einschließlich der Sozialversicherung (siehe →Krankenversicherung) und der Förderung des FÖJ-Platzes in der Einsatzstelle (siehe →Förderung des FÖJ). Für das Praktikum darf vom Praktikumsgeber jedoch kein Entgelt gezahlt werden. Für die Zeit des Praktikums ist die Berufsgenossenschaft / Unfallversicherung des Betriebes zuständig, in dem das Praktikum absolviert wird (→Arbeitsunfall), dort muss der Praktikumsgeber die Praktikanten anmelden.

Auf Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung kann das FÖJ als praktischer Teil der Fachhochschulreife anerkannt werden (→Fachabitur). In manchen Fällen wird die FÖJ-Dienstzeit auch als Praktikum für das Studium angerechnet, nähere Angaben dazu sind beim jeweiligen Studierendensekretariat der in Frage kommenden Hochschule zu erhalten (→Studium).

## **Praktischer Einsatz**

Während des FÖJ wird den Freiwilligen das Sammeln von praktischen Erfahrungen im Bereich des Umweltschutzes bzw. des verantwortungsvollen Umgangs mit der Umwelt ermöglicht. Diese Erfahrungen bauen auf der Motivation auf, sich durch persönlichen Ein-

satz einzubringen, also sich je nach Einsatzstelle beispielsweise an der Pflege oder Einrichtung von Biotopen zu beteiligen, in der Tierhaltung und -pflege, im ökologischen Garten- oder Landschaftsbau mitzuarbeiten und anderes mehr. Praktischer Einsatz bedeutet durchaus körperliche Arbeit, häufig natürlich draußen, auch bei „Wind und Wetter“. Es kann also auch mal schmutzig werden!

Praktischer Einsatz bedeutet im FÖJ aber auch, dass der Einsatz „arbeitsmarktneutral“ gestaltet sein muss (→Arbeitsmarktneutralität) - es geht nach dieser Definition um die Ausübung praktischer Hilfstätigkeiten, konkret um die Unterstützung der Menschen, die in den Einsatzstellen haupt- oder ehrenamtlich mit der Umsetzung der dortigen Aufgaben betraut sind.

Sicherlich ist der praktische Einsatz damit auch ein Übungsfeld für soziale Kompetenzen wie die Fähigkeit zur Kooperation mit unterschiedlich qualifizierten und motivierten Menschen, zur Kollegialität, zur Einordnung in ein Team sowie – gerade im Bereich Umwelt- und Naturschutz – zu gesellschaftlicher Verantwortung und Akzeptanz eines gemeinsamen Zieles, dem unter Umständen manchmal persönliche Wünsche und Vorlieben untergeordnet werden müssen.

Der praktische Einsatz hat sich an der körperlichen Leistungsfähigkeit der Freiwilligen auszurichten, niemand darf hier überfordert werden - aber man sollte sich auch nicht von neuen, ungewohnten oder vielleicht negativ besetzten Aufgaben abschrecken lassen!

## **Private Krankenversicherung**

Mit der Teilnahme am Jugendfreiwilligendienst soll für die Freiwilligen die Grundlage für die eigene Sozialversicherung gelegt werden. Daher hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass eine eigene gesetzliche Krankenversicherung einzurichten ist. Der Fortbestand einer privaten Krankenversicherung ist nicht möglich.

## **Projektarbeit**

Die Freiwilligen sollen neben der Alltagsarbeit in der Einsatzstelle eigene Arbeitsprojekte planen und durchführen können. Dazu sollen sie von der Einsatzstelle aufgefordert, angeleitet und unterstützt werden. Ein Projekt kann auch gemeinsam mit anderen Freiwilligen durchgeführt werden. In Absprache mit den Freiwilligen sollen die Einsatzstellen hierzu Arbeitszeit, Materialressourcen und Anleitung zur Verfügung stellen. Die Projektarbeit soll natürlich in das →Berichtsheft und den →Erfahrungsbericht einfließen. Besonders wirksam kann Projektarbeit sein, wenn sie in die Presse- und →Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzstelle eingebunden ist und den Freiwilligen auf diese Weise ermöglicht, sich nachhaltig mit der Einsatzstelle und deren Zielen zu identifizieren.

## **Qualität im FÖJ**

Seit dem Bildungsjahr 2007/2008 gelten für das FÖJ in NRW „Qualitätsstandards für Einsatzstellen“, die für alle →Einsatzstellen verbindlich sind. Mit den Qualitätsstandards verpflichten sich die Einsatzstellen zur Durchführung des FÖJ nach dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung (siehe →Agenda 21 und →Nachhaltigkeit). Mit den Standards wird das →Bewerbungsverfahren, die →Anleitung / Betreuung und die Bildungsarbeit in den Einsatzstellen geregelt (siehe →Bildungsjahr). Die FÖJ-Zentralstellen begleiten sowohl

die Einsatzstellen als auch die Freiwilligen durch das Bildungsjahr und achten auf die Einhaltung der Qualitätsstandards. Diese liegen jeder Einsatzstelle vor, sind im Internet unter Adressen der →Zentralstellen als Download zu finden oder als Druckversion über die Zentralstellen zu erhalten.

## **Rundfunkbeitrag**

Der Gesetzgeber hat leider nicht vorgesehen, Freiwillige im FÖJ und FSJ vom Rundfunkbeitrag (alte Bezeichnung: Rundfunkgebühren) zu befreien.

## **Sachbericht der Einsatzstellen**

Die Einsatzstellen sind mit einem →Verwendungsnachweis verpflichtet, der FÖJ-Zentralstelle die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen, dazu gehört ein Sachbericht zu den Tätigkeiten und Projekten sowie zur Anleitung der Teilnehmenden.

## **Seminare**

Das Jugendfreiwilligendienstgesetz schreibt für die Dauer des 12-monatigen Dienstes ein Angebot von mindestens 25 Seminartagen vor. Die Teilnahme an den Seminaren ist für die Freiwilligen verpflichtend, Seminarzeit ist Arbeitszeit (siehe →Arbeitszeiten). Die Seminare werden von der zuständigen →Zentralstelle in Form von fünf Seminarblöcken und einem Vorbereitungstreffen zur →Mitwirkung durchgeführt. Jeder Seminarblock steht unter einem bestimmten Thema, die Seminararbeit ist mit Vermittlung von theoretischem Wissen sowie praktischen Erfahrungen und eigener Erarbeitung verbunden. Im Rahmen der Teilnehmermitwirkung werden in einem gewissen Umfang Programmteile durch Vorbereitungsgruppen geplant, organisiert und durchgeführt (→Mitwirkung).

Die Seminare ergänzen die Tätigkeit in den Einsatzstellen, geben zusätzlich den Raum für Begegnung und Austausch über die Einsatzstellen hinweg und bieten ganz wesentlich auch die Möglichkeit, sich persönlich in der Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen weiter zu entwickeln. Sie haben jeweils eine Gruppengröße von ca. 30 Freiwilligen.

Eine hauptamtliche pädagogische Kraft der FÖJ-Zentralstelle übernimmt jeweils die Seminarleitung für eine Gruppe, das schließt auch die Betreuung der Freiwilligen zwischen den Seminaren sowie die Kontakte zu den Einsatzstellen ein. Zusammen mit zwei Honorarkräften bildet die Seminarleitung das Seminarteam, das während der Seminarzeit durchgängig präsent ist.

## **Sonderurlaub**

In Einzelfällen kann es zur Gewährung von Sonderurlaub kommen: Wenn ein Freiwilliger / eine Freiwillige etwa als Jugendgruppenleiter/in eine Jugendfreizeit begleiten möchte und dies auch bereits in zurück liegenden Jahren gemacht hat, kann dafür in Absprache mit der Einsatzstelle und der Zentralstelle auf Antrag Sonderurlaub gewährt werden. Al-

lerdings muss eine Bescheinigung des Trägers der Jugendfreizeit über die zurück liegende sowie die geplante Freizeitbegleitung vorgelegt werden.

Für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen oder anderen Terminen für Auswahlverfahren gewähren die Einsatzstellen im Wege der →Freistellung Sonderurlaub. Es gibt keine Obergrenze für die Zahl der zu gewährenden Freistellungstage - steigt die Zahl jedoch über 5 Tage, liegt die Entscheidung über die Freistellung im Ermessen der Einsatzstelle.

## **Sozialversicherung**

siehe →Krankenversicherung

## **Sprechersystem**

siehe auch →Mitwirkung

Im ersten der →Seminare (Einführungsseminar) wählt jede der fünf Seminargruppen eine/n Sprecher/in und eine/n Vertreter/in. Auf NRW-Ebene finden mindestens fünf Sprechertreffen statt. Für diese fünf Treffen können die →Fahrtkosten erstattet werden, darüber hinaus können sich die Sprecher/innen natürlich häufiger treffen, ohne dass hierzu allerdings Fahrtkosten erstattet werden können. Alle in NRW (also im Rheinland wie auch in Westfalen-Lippe) gewählten Sprecher/innen (10) und Vertreter/innen (ebenfalls 10) wählen aus ihren Reihen beim Landesdelegiertentreffen (abwechselnd in Köln oder in Münster) drei Landessprecher/innen und eine Vertretung.

Die drei Landessprecher/innen werden zusammen mit den Landessprecher/innen der anderen Bundesländer zum Bundesdelegiertentreffen und zur Wahl der Bundessprecher/innen eingeladen.

Aufgabe der Seminarsprecher/innen ist die Vertretung der Freiwilligen der jeweiligen Seminargruppe; Aufgabe der Landessprecher/innen ist die Vertretung der Freiwilligen in NRW und Aufgabe der Bundessprecher/innen ist die Vertretung der Freiwilligen in Deutschland. Auf den jeweiligen Ebenen geht es um die Vernetzung innerhalb der Gruppen bzw. auch zwischen den Gruppen sowie die Organisation von gemeinsamen Aktionen (Landes- und Bundesaktionstage, Erstellung eines „Jahrgangs-T-Shirts“ o.ä.).

## **Studium**

Die Dienstzeit im FÖJ kann als Wartezeit für das Studium angerechnet werden. In manchen Fällen wird die FÖJ-Dienstzeit auch als Praktikum angerechnet, nähere Angaben dazu sind beim jeweiligen Studierendensekretariat der in Frage kommenden Hochschule zu erhalten. Weitere Infos unter [www.hochschulstart.de](http://www.hochschulstart.de).

## **Taschengeld**

Die Freiwilligen haben Anspruch auf monatlich 300,00 EUR Taschengeld, zusammengesetzt aus dem Grundbetrag von 197,00 EUR und der Pauschale von 103,00 EUR für Fahrtkosten und Verpflegung. Wird von der Einsatzstelle Verpflegung zur Verfügung gestellt, kann die Pauschale von 103,00 EUR entsprechend der gestellten Mahlzeiten nach



Sachbezugswerttabelle reduziert werden, maximal jedoch um 103,00 EUR Ausgezahlt wird das Taschengeld von der Einsatzstelle.

## **Tauschrausch Ökiglück**

"Tauschrausch Ökiglück" ist ein selbstorganisiertes Austauschprogramm für Freiwillige im FÖJ. Es soll interessierten Freiwilligen die Möglichkeit geben, eine oder mehrere Wochen während des FÖJ in einer anderen Einsatzstelle in jedem beliebigen Bundesland arbeiten zu können. Vereinbart wurde dies unter den FÖJ-Trägern auf einer Bund-Länder-Klausurtagung 1997 bzw. in einer Vereinbarung der Träger und des FÖJ-Aktiv e.V. im Jahr 2007. Wichtig: Ein solcher Einsatzstellentausch setzt immer das Einverständnis der eigenen Einsatzstelle und rechtzeitige Absprache voraus!

Weitere Infos zum Verfahren des Austauschprogramms sind über die FÖJ-Zentralstelle erhältlich.

## **Träger des FÖJ in NRW**

Das Land NRW ist für NRW der Träger des FÖJ. Das Land hat die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe zu Zentralstellen des FÖJ in NRW ernannt, diese Aufgabe wird wahrgenommen von den beiden →Zentralstellen bei den Landesjugendämtern in Köln und Münster. Diese Funktion erfüllen die Zentralstellen sowohl gegenüber den Freiwilligen als auch gegenüber den →Anerkannten Einsatzstellen, sie verstehen sich hierbei als Kooperationspartner.

Aufgaben sind:

- Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen
- Prüfung und Anerkennung von Einsatzstellen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Information und Service in Bezug auf das Bewerbungsverfahren
- Beratung von Trägern und Einsatzstellen
- Verwaltung der Mittel für das FÖJ
- Organisation und Durchführung der Seminare
- Pädagogische Begleitung der Freiwilligen in den Seminaren, bei der beruflichen Orientierung sowie bei Bedarf Konfliktberatung und
- Beratung in schwierigen persönlichen Lebenslagen.

## **Überstunden**

Überstunden können im Sinne des TVöD nicht geleistet beziehungsweise verlangt oder sogar angeordnet werden. Es handelt sich um Mehrarbeit, die natürlich hin und wieder anfallen kann. Diese solle im gegenseitigen Einvernehmen abgesprochen werden und nicht zu übergroßen Belastungen führen. Die Mehrarbeit soll zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden, bei →minderjährigen Freiwilligen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

## **Unfallversicherung**

Die Freiwilligen werden automatisch in der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst. Die Beiträge werden von der Einsatzstelle an die Gemeindeunfallversicherung oder die zuständige Berufsgenossenschaft entrichtet.

## **Unterkunft**

Einsatzstellen können den Freiwilligen eine Unterkunft stellen, sie müssen dies aber nicht. Es hängt natürlich von den Gegebenheiten vor Ort ab, ob eine Einsatzstelle in der Lage ist, Unterkunftsmöglichkeiten zu bieten. In der →Einsatzstellenliste ist jeweils vermerkt, ob die Einsatzstellen eine Unterkunft stellen können. Wird Unterkunft gewährt, muss dies von der Einsatzstelle in der FÖJ- →Vereinbarung dokumentiert werden und bei der Anmeldung zur Sozialversicherung dort mitgeteilt werden. Freiwillige, denen durch die Einsatzstelle eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, erhalten diese Unterkunft kostenfrei. Die Pauschale in Höhe von 103,00 EUR kann dann reduziert werden, wenn auch Verpflegung gestellt wird (siehe hierzu →Taschengeld), dies ist in der FÖJ- →Vereinbarung festzulegen.

Für Freiwillige, denen Unterkunft gewährt wird (→„internatsmäßige Unterbringung“), erhalten die Einsatzstellen eine Förderung in Höhe von 450,00 EUR pro Platz und Monat (Fördersatz für „internatsmäßige Unterbringung“, siehe →Förderung des FÖJ).

Bietet die Einsatzstelle keine Unterkunft an und der/die Freiwillige muss für die Aufnahme des Freiwilligendienstes Wohnraum in der Nähe der Einsatzstelle anmieten, kann nach vorheriger Absprache zwischen Einsatzstelle und Zentralstelle durch die Einsatzstelle der höhere Fördersatz für die „internatsmäßige Unterbringung“ beantragt werden, aus dem sie dann den → Mietkostenzuschuss in Höhe von 103,00 EUR auszahlt.

Darüber hinaus muss im Einzelfall geprüft werden, ob zusätzlich noch →Wohngeld vor Ort bei der zuständigen Stadtverwaltung beantragt werden kann.

## **Urlaub**

Die Freiwilligen haben grundsätzlich bei einer Dauer des Dienstes von 12 Monaten einen Anspruch auf 26 Tage Urlaub; dauert das FÖJ weniger als 12 Monate, verkürzt sich der Urlaubsanspruch pro Monat um 1/12. Während der Seminarzeiten kann kein Urlaub genommen werden. Die „Feinabstimmung“ der Urlaubstermine erfolgt mit der Einsatzstelle.

## **Vereinbarung**

Die FÖJ-Vereinbarung ist der Arbeitsvertrag der Freiwilligen im Ökologischen Jahr. Sie wird geschlossen zwischen dem / der Freiwilligen, der Einsatzstelle und der FÖJ-Zentralstelle. In der Vereinbarung wird die Arbeitszeit, der Einsatzort, die fachliche und die persönliche Betreuungsperson (→Anleitung / Betreuung) und anderes mehr festgelegt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung, die den formalen Nachweis über das begonnene FÖJ darstellt. Nach Abschluss der Vereinbarung stellt die Zentralstelle die vorläufige Dienstbescheinigung (→Bescheinigung) aus und leitet die Daten zur Erstellung des bundeseinheitlichen Freiwilligenausweises an den Bund weiter (→Ausweis).

## **Verpflegung**

Gewährt die Einsatzstelle ihrem / ihren Freiwilligen Verpflegung, kann die Pauschale von 103,00 EUR (Bestandteil vom →Taschengeld) gemäß Sachbezugswerttabelle und entsprechend der gestellten Mahlzeiten reduziert werden, aber niemals um mehr als 103,00 EUR.

## **Vorzeitige Beendigung des FÖJ**

Aus unterschiedlichen Gründen kann es zu einer vorzeitigen Beendigung des FÖJ kommen. Das passiert zum Beispiel, wenn ein/e Freiwillige/r unerwartet doch noch einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz bekommen hat, sich grundlegend anders orientiert hat oder (in seltenen Fällen) mit der Einsatzstelle aus persönlichen Gründen nicht mehr klar kommt und auch nicht wechseln möchte. Natürlich kann es auch vorkommen, dass die Einsatzstelle die Zusammenarbeit mit dem/der Freiwilligen beenden möchte. In diesen Fällen kann die Kündigung regulär mit einer 4-wöchigen Frist zum 15. oder zum Monatsende erfolgen - die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und muss vorab mit der Zentralstelle abgestimmt sein.

Es gibt auch die Möglichkeit eines Auflösungsvertrages, der jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien geschlossen werden kann - auch in diesem Zusammenhang ist das Vorgehen vorab mit der Zentralstelle abzustimmen. Ein Auflösungsvertrag muss ebenfalls in dreifacher Ausfertigung vorliegen und von allen drei Vertragsparteien unterzeichnet werden. Im Sinne der Freiwilligen ist vor der Beendigung des FÖJ auch die Möglichkeit des →Einsatzstellenwechsels zu erwägen – unter Umständen kann das FÖJ in einer anderen Einsatzstelle ohne große Probleme zu Ende geführt werden. Eine Kündigung des Vertrages kann nicht ohne vorher erfolgte arbeitsrechtliche Schritte (- protokollierte mündliche Ermahnung; - schriftliche zweimalige Abmahnung) vorgenommen werden. Grundsätzlich gilt: Alle arbeitsrechtlich relevanten Entscheidungen müssen vorab mit der FÖJ-Zentralstelle abgestimmt werden.

## **Verwendungsnachweis**

Die Einsatzstellen müssen jeweils nach Abschluss des Bildungsjahres die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der FÖJ-Zentralstelle nachweisen. Formulare für den Verwendungsnachweis stehen den Einsatzstellen im Internet unter [www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de) zur Verfügung.

## **Waisenrente**

Waisenrente wird während des FÖJ weiter gezahlt. Die Höhe ist allerdings abhängig von der Höhe der Einnahmen beziehungsweise der geldwerten Vorteile wie Taschengeld, gewährter Unterkunft und Verpflegung.

## **Wochenenddienste**

Wochenenddienste sind in einigen Einsatzstellen erforderlich. Freiwillige sollten jedoch nicht zu oft zum Wochenenddienst eingesetzt werden. Die geleisteten Mehrstunden sollten zeitnah durch Freizeit ausgeglichen werden. Bei →minderjährigen Freiwilligen gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).

Der Umfang des zu leistenden Wochenenddienstes sollte im Bewerbungsgespräch und bei der Unterzeichnung der Vereinbarung im Einvernehmen zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle abgestimmt werden.

## **Wohngeld**

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell für Freiwillige im FÖJ möglich. Die Zahlung hängt unter anderem von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug in den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung am Ort der Einsatzstelle. Aus dem Antrag muss allerdings hervorgehen, dass der Umzug - und damit der Auszug aus dem Elternhaus - nicht nur vorübergehender Natur ist.

In begründeten Einzelfällen kann ein →Mietkostenzuschuss über die FÖJ-Zentralstelle beantragt werden (siehe auch →Unterkunft).

## **Zentralstellen für das FÖJ in Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe mit den jeweiligen Zentralstellen für das Freiwillige Ökologische Jahr sind vom Land Nordrhein-Westfalen mit der Umsetzung des FÖJ beauftragt worden. Die Zentralstelle ist neben der Einsatzstelle Vertragspartner der Freiwilligen, sie koordiniert das →Bewerbungsverfahren, verwaltet die Mittel für das FÖJ, organisiert die Seminare und führt diese durch, berät die Einsatzstellen und ist ansprechbar bei möglichen Problemen in den Einsatzstellen.

Erreichbar sind die Zentralstellen wie folgt:

### **LWL-Landesjugendamt Westfalen**

Zentralstelle für das FÖJ

48133 Münster

Tel.: 0251-591-3637

E-Mail: [anita.luecker@lwl.org](mailto:anita.luecker@lwl.org)

[www.foej-wl.de](http://www.foej-wl.de)

### **LVR-Landesjugendamt Rheinland**

Zentralstelle für das FÖJ

50663 Köln

Tel.: 0221-809-6709

E-Mail: [scarlett.werner-akyel@lvr.de](mailto:scarlett.werner-akyel@lvr.de)

[www.foej.lvr.de](http://www.foej.lvr.de)

## **Zeugnis**

Auf Anfrage erhalten die Freiwilligen ein qualifiziertes Arbeitszeugnis. Darin wird mindestens Auskunft gegeben über die Art der ausgeführten Tätigkeiten, die Leistungen sowie die berufsqualifizierenden Merkmale des Einsatzes. Dieses Zeugnis stellt die Zentralstelle aus, die Einsatzstelle legt der Zentralstelle einen Entwurf dazu vor.

## **Zum Schluss**

Das FÖJ soll in der sich immer mehr verschärfenden Situation am Ausbildungsmarkt eine Orientierung bieten, es soll helfen, Übergangs- und auch Wartezeiten sinnvoll zu überbrücken und damit Leerlauf vermeiden. Die Vermittlung von Perspektiven ist damit genauso verbunden wie die Wissensvermittlung und die Unterstützung der persönlichen Entwicklung. Die Verbindung von aktivem Einsatz in der Einsatzstelle und gezielter thematischer Auseinandersetzung mit übergeordneten Zusammenhängen in den Seminaren unterstützt diese Ziele - so wird die Basis für nachhaltige Lernerfolge geschaffen.

**Und so ganz nebenbei soll das FÖJ auch Spaß machen und Gemeinschaft entstehen lassen – dazu tragen nicht zuletzt die Seminare entscheidend bei.**